

# Satzung für „Gemeinsam für Valbert“ e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Valbert“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Meinerzhagen. Im Folgenden wird er kurz „Verein" genannt.

(3) Er wurde am 05.09.2018 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen werden.

(4) Die Vereinsfarben sind in Anlehnung an das Ortswappen von Valbert: weiß, rot, schwarz.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Zeitraum des Kalenderjahres.

(6) Personen-, Amts- oder Funktionsbezeichnungen im Satzungstext sind durchweg als geschlechtsneutral anzusehen. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form dient lediglich dem vereinfachten Leseverständnis.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Der Verein mit Sitz in Meinerzhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutz und Denkmalpflege, des Naturschutz und Landschaftspflege sowie des traditionellen Brauchtums. Ein wichtiger Aspekt ist die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke, um das Einbeziehen der Bürgerschaft zu gewährleisten.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich Heimatpflege und –kunde auf dem Gebiet des Dorfes Valbert mit Veranstaltungen und Vorträgen
- b) Durchführung/Unterstützung und Mitgestaltung kultureller Veranstaltungen
- c) Förderung aktiver Bürgerarbeit im Rahmen von Projekten zum Denkmal- und Naturschutz, der Ortsbildpflege durch Gestaltung des Dorfbildes
- d) Pflege und Erhaltung des Brauchtums durch geschichtliche Aufarbeitung der Dorfgeschichte
- e) Aufklärung und Information der Mitglieder und Öffentlichkeit über geplante Aktivitäten
- f) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der satzungskonformen Tätigkeiten

Der Verein wird innerhalb des Spektrums, das in den Zwecken des Vereins benannt ist, Geld oder Sachmittel auch anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO zur Verfügung stellen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# Satzung für „Gemeinsam für Valbert“ e.V.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts erworben werden. Dies geschieht durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen umgehend mitzuteilen. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung des Vereins
- durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des entsprechenden Rechtsträgers
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) oder
- durch Ausschluss.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der ihr zustehenden Rechte.

(2) Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung zu erhalten und einzuhalten.

(3) Die Mitglieder haben dem Vorstand unaufgefordert eine gültige Email-Adresse einzureichen und bei Änderungen dies umgehend mitzuteilen.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss eines Mitglieds**

(1) Ein Austritt aus dem Verein ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des Austrittsjahres.

a) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss entzogen werden. Dies ist bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, bei einer Beschädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins sowie aus einem sonstigen erheblichen Grund möglich.

b) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten.

c) Ein Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Vor der Beschlussfassung muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Vorstand eingeräumt werden.

# Satzung für „Gemeinsam für Valbert“ e.V.

e) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand Berufung eingelegt werden. Das Berufungsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Fall obliegt die endgültige Entscheidung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist dann verpflichtet, spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung über das Gesuch abstimmen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ablehnen. Ansonsten ist der vorherige Beschluss des Vorstands zum Ausschluss des Mitglieds rechtskräftig.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Neumitglieder haben ungeachtet des Datums ihres Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Austretende Mitglieder haben für das Jahr, in dem Sie ihren Austritt erklären, ebenfalls den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

(5) Aus besonderen Gründen können bestimmte Mitglieder durch den Vorstand teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 (1) e)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Abstimmung über an sie gestellte Anträge.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand es beschlossen hat

oder

- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich beantragt hat.

# Satzung für „Gemeinsam für Valbert“ e.V.

(4) Die offizielle Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch E-Mail. Eine Ankündigung in der heimischen Presse kann zusätzlich erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Verlesen des Protokolls über die letzte Versammlung
- Bericht des Vorstands
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- ggf. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. außerordentlicher Beiträge
- Wahlen

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, bei dem sie spätestens eine Woche vor der Versammlung eingegangen sein müssen.

(8) Erforderliche Beschlussmehrheiten:

a) Bei folgenden Beschlüssen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig:

- Satzungsänderungen
- Änderung des Vereinszwecks
- Vereinsauflösung

b) Die Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

c) Für alle sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist lediglich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

d) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag nach BGB als abgelehnt.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

(1) a) Der Vorstand gliedert sich in die Ebenen geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand.

b) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Personen an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassierer

c) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand

# Satzung für „Gemeinsam für Valbert“ e.V.

- 2. Kassierer

- bis zu vier berufene Beisitzern.

d) Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. In den Vorstandssitzungen sind sie stimmberechtigt.

(2) Es ist wünschenswert, dass im Verein möglichst viele der örtlichen Vereine und sonstigen Einrichtungen vertreten sind.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die unter (1) b) genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von einem Angehörigen des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis vertreten sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bei Verhinderung gegenseitig.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über seine wesentlichen Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, ebenso die Bildung von Rücklagen. Er ist vor allem für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

(5) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag nach BGB als abgelehnt.

(6) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und somit unentgeltlich. Entstehende Aufwendungen können nach Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im laufenden Geschäftsjahr ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(8) Je nach Bedarf können neben den gewählten Funktionsträgern zeitweise auch weitere Personen zur Unterstützung in den Vorstand berufen werden. Diese haben dann lediglich beratende Funktion und kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen. Solche Berufungen erfolgen durch Vorstandsentscheid.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.

(10) Der Vorstand kann sich zur Festlegung seiner Arbeitsweise eine eigene Geschäftsordnung geben, die dann alle Vorstandsmitglieder einzuhalten haben.

## **§ 11 Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Wahlen werden so durchgeführt, dass im Wechsel alljährlich nur ein Teil des Vorstands zur Wahl steht. In der Gründungsversammlung sind alle Vorstandsposten zu besetzen. Um in den versetzten 2-Jahres-Modus zu kommen, erfolgt die Wahl der im Folgenden unter a) genannten Posten zunächst nur für ein Jahr.

a) In jedem ungeraden Jahr werden gewählt:

- der stellv. Vorsitzende
- der stellv. Kassierer

b) In jedem geraden Jahr werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der Kassierer

# Satzung für „Gemeinsam für Valbert“ e.V.

(2) Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Personen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

(1) Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

(2) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins muss eigens zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meinerzhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Dorfes Valbert zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.09.2018 in Kraft getreten.

Valbert, . 2018

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes:

Vorsitzende(r)

stellv. Vorsitzende(r)

Kassierer(in)

stellv. Kassierer(in)